

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1890

133 (17.5.1890) Erstes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 133. Erstes Blatt.

Samstag den 17. Mai

1890.

Bekanntmachung.

Nr. 34052. Die Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe betreffend.

Nachstehend bringen wir die durch Erlaß Großh. Herrn Landeskommissärs dahier vom 6. d. Mts. Nr. 2063 als ortspolizeiliche Vorschrift für vollziehbar erklärte „Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe“ zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. Mai 1890.

Großh. Bezirksamt.

v. Preen.

(Schluß von Karlsruher Tagblatt Nr. 132, Seite 2048.)

4. An öffentlichen Orten, Wirtschäften und dergl. müssen die Abtrittthüren mit einem selbstthätigen Verschluss versehen werden.

5. Die Abtrittsröhren (§. 1 Biff. 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874) sind aus einem Material herzustellen, welches von den Auswurfstoffen möglichst wenig angegriffen wird; die innere Fläche derselben muß möglichst glatt sein. Wo die Abtritte nicht in einem besonderen Anbau über der Grube errichtet werden, sind sie so anzulegen, daß die Abtrittsröhre überall das erforderliche Gefälle erhält; scharfe Biegungen der Röhren sind unstatthaft.

Die in Gemäßheit des §. 1 Biff. 7 a. E. der Verordnung vom 27. Juni 1874 nach oben über das Dach zu führenden Abtrittsröhren dürfen nicht in der Nähe von Dachfenstern zum Bewohnen bestimmter Räume münden bezw. müssen die Oberkante der näher als 5 m befindlichen Fenster um 1 m überragen.

§. 87. Abortgruben.

(§. 1 Biff. 1—5, 8 und 9, §. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1874, L.N.-S. 674.)

1. Die in Gemäßheit des §. 1 Biff. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1874 unabhängig vom Gemäuer der anstoßenden Hausfundamente aufzuführenden Wandungen der Abortgruben müssen aus Backsteinen mindestens 25 und aus Bruchsteinen mindestens 45 cm stark erstellt werden. Dieselben haben vom Gemäuer der Hausfundamente überall mindestens 30 cm entfernt zu bleiben.

2. Die Backsteine müssen gleichmäßig geformt, hart gebrannt und rißfrei sein. Werden Bruchsteine verwendet, so sind die Mauern schichtenweise aufzuführen.

3. Der Grubenboden ist mindestens 15 cm dick zu betonieren, sowie mit Gefäll und entsprechender Saugvertiefung zu versehen. Behufs Erzielung möglichst luftdichter Abdeckung nach Vorschrift des §. 1. Ziffer 3 der B.-O. vom 27. Juni 1874 ist die Grube unter Belassung einer entsprechenden Einsteigöffnung zu überwölben; endlich müssen sämtliche Innenflächen — mit Ausnahme der Grubenbede, soweit sie nicht gemauert ist — nicht unter 2 cm dick mit Cement wasserdicht verputzt werden.

4. Zum Grubenmauerwerk, den Beton- und Verputzarbeiten darf nur Cement, schlammfreier Kies und gewaschener Sand verwendet werden.

5. Der sich ergebende Zwischenraum zwischen dem Gebäudefundamenten und dem Grubengemäuer (Biff. 1) ist mit wasserdichtem Material auszufüllen.

6. Das Verputzen darf erst stattfinden, wenn die Revision des Grubenmauerwerks (§. 16) zur Beanstandung keine Veranlassung gegeben hat.

Bestehende Gruben, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde hiernach herzustellen.

§. 88. Düngerstätten und sonstige Sammelgruben zur Aufbewahrung von übelriechenden oder eckelhaften Stoffen.

(§. 3 B.-O. vom 27. Juni 1874.)

Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter und sonstiger Sammelgruben zur Aufbewahrung von übelriechenden oder eckelhaften Stoffen an der Straße ist verboten.

Ebenso kann seitens der Ortspolizeibehörde die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von der Straße angeordnet werden.

Auf die Herstellung derartiger Behältnisse finden die hinsichtlich der Abortgruben erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Schädliche und explosive Stoffe dürfen in solche Behältnisse nicht eingelegt werden; dieses Verbot gilt auch für Abortgruben.

§. 89. Verhütung von Belästigungen durch Rauch und Ruß.

(§. 87a und 116 Pol.-Str.-G.-B., §. 368 Biff. 4 und 8 R.-Str.-G.-B.)

1. Alle Feuerungsanlagen sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend derart auszuführen, zu unterhalten und zu bedienen, daß das Brennmaterial möglichst vollkommen und daher möglichst rauch- und rußfrei verbrennt; insbesondere gilt dies von Feuerungen zu gewerblichen

Zwecken aller Art einschließlich aller Dampfkesselfeuerungen und Centralheizungen.

2. Ältere Feuerungsanlagen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen und durch welche die Nachbarschaft oder das Publikum in erheblicher Weise von Rauch oder Ruß belästigt werden, müssen von deren Besitzer auf Anordnung der Baupolizeibehörde entsprechend abgeändert werden.

3. Von sämtlichen Feuerungsanlagen wird mindestens verlangt, daß sie zu keiner Zeit mehr Rauch und Ruß entweichen lassen, als bei ordnungsmäßigem und sorgfältigem Betriebe einer zweckmäßig eingerichteten Feuerungsanlage der betreffenden Art bei Verwendung von gutem Brennstoff nicht verhindert werden kann.

4. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf bewegliche Feuerungsanlagen, in soweit dieselben innerhalb der bebauten Stadtteile in Verwendung genommen werden.

§. 90. Gewerbliche Anlagen.

(§§. 16, 25, 27 und 120 Abs. 3 Gew.-Ord.)

Gewerbliche Anlagen oder Teile derselben, bei welchen nach Art und Umfang ihres Betriebes erhebliche gesundheitliche Nachteile nach Außen zu erwarten sind, dürfen nicht in Wohngebäuden, sondern müssen nach Umständen entweder in Neubauten oder bei angemessenem Abstand in besonderen Baulichkeiten eingerichtet werden.

Räume, in welchen sich Staub in großer Menge ergiebt, oder in welchen feuchte oder überreichende Dämpfe entwickelt werden, sind mit entsprechend wirksamen Ventilationseinrichtungen zu versehen.

Zur Aufbewahrung feuchter, säulnissfähiger, ähender oder überreichender Rohstoffe, Fabrikate oder Abgänge sind wasserdichte und bedeckte Behälter oder Gefasse anzulegen, getrennt von anderen Arbeitsräumen, nöthigenfalls mit Dunstrohr versehen und so eingerichtet, daß die Entnahme thunlichst ohne Ausströmung von Dünsten geschehen kann. Ferner sind die Fußböden der Räume, in welchen derartige Materialien verarbeitet werden, wasserdicht auszuführen, mit fester Oberfläche, Gefäll und Ablauf zu versehen, dergleichen die Wände auf angemessene Höhe glatt und dicht herzustellen.

§. 91. Wirtschäften.

(§§. 74, 76 und 86 B.-O.)

Wirtschäften dürfen in Kellerräumen (§. 74) nicht errichtet werden.

Die Wirtschäftslokalitäten müssen, wenn sie in einem Hause neu eingerichtet werden, mindestens 3,5 m im Lichten hoch und hinreichend lüftbar sein.

Bei Wirtschäften sind die Wohn- und Schlafräume des Wirts, des Dienstpersonals und anderer Hausbewohner von den Gasträumen getrennt und verschließbar anzulegen; dieselben dürfen auch nicht als ausschließlicher Durchgang zu den letzteren oder umgekehrt letztere als Durchgang zu den ersteren dienen.

In Wirtschäftslokalitäten, die ebenso wie die Wirtschäftsaborte entweder in selbstständigen, nach dem Hofe liegenden Neubauten angebracht oder durch einen lüftungsfähigen vom Hause abgeschlossenen Vorraum, dessen Wände bis zur Decke reichen, von den übrigen Räumlichkeiten geschieden sein müssen, sind die Wände und wie in Wirtschäftsaborten, der Boden wasserdicht zu verputzen bezw. herzustellen.

Für Pissoirs an Grenzmauern gilt die für Ställe gegebene Bestimmung des §. 85 Abs. 1.

Jedes Pissoir ist mit einer Einrichtung zur Wasserspülung, mit Urinschalen und mit einer Rinne zu versehen, nach welcher der Boden Gefälle besitzt.

Die Wirtschäftsaborte und Pissoirs müssen genügend hell beleuchtet sein.

§. 92. Regalbahnen.

In überbauten Stadtteilen sind bei Regalbahnen die Rückwände des Regalstandes, sowie der Kugelfasten der Rücklaufrinne mit dicker Polsterung zu versehen. Der Fußboden und die Rücklaufrinne sind so herzustellen, daß die Kugeln möglichst geräuschlos rollen.

VIII. Abschnitt.

Vorschriften in Hinsicht auf Abwässer insbesondere.

(§§. 5, 6, 8, 9 Bff. 2 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1874, vergl. auch ortspolizeiliche Vorschrift über Abräumung alter Dohlen und Senkgruben vom 7. November 1883.)

1. Allgemeines.

§. 93. 1. Bebaubarkeit der Grundstücke in Hinsicht auf die Möglichkeit entsprechender Abwasserableitung.

(§. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1874, vergl. auch §. 71 B.-O. und ortspolizeiliche Vorschrift über Straßenreinhaltung.)

Gebäude, welche zu Wohnzwecken oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nur dann errichtet werden, wenn mit der Herstellung derselben die unterirdische Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalsystem ausgeführt werden kann und gleichzeitig auch thatsächlich ausgeführt wird.

Eine Ausnahme hiervon ist lediglich zugelassen zu Gunsten der am 1. Januar 1890 bereits bestehenden Straßen des Stadtteils Mühlburg (westlich der Schwimmschulstraße und ihrer nördlichen Verlängerung, diese Straße selbst aber ausgenommen), so lange und in soweit in den betreffenden Straßen keine unterirdischen Kanäle erstellt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß auch hier Gebäude der im Abs. 1 erwähnten Art nur errichtet werden dürfen, wenn die Möglichkeit oberirdischer Ableitung der Abwässer auf gesundheitlich unschädliche Art vorliegt.

Weitere derartige Ausnahmen können zu Gunsten etwaiger, durch Bemerkungsweiterungen neuzugehender Stadtteile durch die Baupolizeibehörde nach Anhörung des Stadtrats zugelassen werden.

Auf Grundstücken, welche nach Maßgabe obiger Bestimmungen regelrecht nicht entwässert werden können und welche daher an sich mit Gebäuden der in Abs. 1 erwähnten Art nicht bebaubar sind, dürfen ausnahmsweise Wohngebäude von nicht mehr als einer Familienwohnung dann errichtet werden, wenn auf diesen Grundstücken Gärtnerei- oder landwirtschaftlicher Kleinbetrieb stattfindet, in welchem die sich ergebenden Abwässer verwendet werden. Zur Ansammlung der Abwässer müssen in solchen Fällen wasserdichte Gruben erstellt werden.

2. Vorschriften über unterirdische Entwässerungsanlagen.

§. 94. Umfang der unterirdischen Entwässerungsanlagen.

(§. 5 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Juni 1874.)

Die Entwässerung eines Grundstücks ist derart auszuführen, daß sämtliches Brauch- und Meteorwasser desselben in die städtischen Kanäle unterirdisch abgeleitet wird.

Ausgeschlossen vom Anschluß an die Kanalisation sind gewöhnliche Abtritte.

Der Anschluß von Pissoirs ist gestattet, wenn dieselben mit Wasser-spülung versehen sind.

Aus Wasser closets dürfen — vorbehaltlich der etwa erforderlichen polizeilichen Genehmigung (§. 5 Abs. 6 d. B.-O. vom 27. Juni 1874) — Flüssigkeiten in die Kanäle abgeführt werden, falls für die Trennung derselben von den festen Bestandteilen und für deren chemische Reinigung nach einem polizeilich genehmigten System gesorgt ist. In wie weit gewerbliche Abwässer in die Kanäle eingeleitet werden dürfen, bleibt der Regelung im einzelnen Falle vorbehalten. Jedenfalls ist verboten, Säuren oder sonstige Flüssigkeiten, welche die Kanalwandungen angreifen, sowie benzinhaltige oder sonst explosionsfähige Stoffe in die Kanäle einzuleiten.

§. 95. Herstellung der Entwässerungsanlagen und hiermit verbundene Bauveränderungen.

(Vergl. §. 45 Abs. 2 B.-O.)

Das Innere der Gebäude, Höfe, Gänge etc. muß derart entwässert werden, daß das Brauch- und Meteorwasser entweder unmittelbar von den Fallröhren unterirdisch abgeleitet wird oder in dichten offenen Rinnen nach Schlammfängern im Innern der Grundstücke fließt, von denen es unterirdisch weitergeführt wird. Eine Entwässerung der Kellerräume wird nicht gefordert, doch muß die Ableitung — wenn thunlich — derart angelegt sein, daß eine Kellerentwässerung ermöglicht ist. Nach Beendigung der Kanalisation sind alle aus dem Innern der Grundstücke nach den Straßen führenden Ableitungen und insbesondere die in den Gehwegen befindlichen Gräbchen zu beseitigen.

§. 96. Gefäll.

Das für die unterirdische Leitung zur Verfügung stehende Gesamtgefäll muß möglichst gleichmäßig auf die ganze Länge des Hauptrohrstranges verteilt sein; Gefällsbrüche in denselben sind ohne zwingende Gründe nicht gestattet. Wenn möglich, ist das Gefäll nicht geringer als 1:50 zu wählen.

§. 97. Rohrlichtweiten.

Die lichte Weite der Röhren muß entsprechend der abzuleitenden Wassermenge gewählt werden, darf jedoch nirgends unter 10 cm betragen. Die Rohrleitung darf in der Richtung des Abflusses nicht verengt werden.

§. 98. Material.

Alle Bestandteile der Entwässerungsanlagen, als Röhren, Schlammfänger, Siphons etc. müssen von guter Beschaffenheit sein.

Die Entwässerungsleitungen unter dem Boden sind aus Eisenröhren

von mindestens 9 mm Wandstärke, glasierten Steingutröhren oder Cementröhren herzustellen. Die erwähnten Röhren müssen außerhalb der Grundstücke überall da verwendet werden, wo die Rohrbedeckung weniger als 0,80 m Höhe hat.

Über dem Boden sind ebenfalls Eisenröhren von mindestens 9 mm Wandstärke anzuwenden; nur für oberirdisch belegene Fallröhren, die sich außerhalb der Gebäude befinden, dürfen eiserne Röhren von geringerer Wandstärke, sowie solche von Zink und Blei zur Benützung kommen.

§. 99. Dichtung.

1. Die Verbindungen der Röhren unter sich, sowie mit den anschließenden Schlammfängern, Siphons etc. müssen luftdicht erstellt werden.

2. Bei Steingutröhrenleitungen sind Theerstricke und Cement als Dichtungsmaterial zu verwenden und zwar müssen die Stricke fest in die Muffen eingestemmt und letztere hiernach mit dem Cementmörtel ausgefüllt werden, mit welchem sodann die Muffen wulstförmig einzuhüllen sind.

Cementrohrlösungen dürfen nur mit Cementmörtel gedichtet werden; die Rohrmuffen sind auch hier, wie im vorigen Absatz vorgeschrieben, wulstförmig auszufüllen.

Behufs Dichtung der Eisenrohrlösungen muß bei einer Wandstärke von mindestens 9 mm nach Verstemmung der Muffen mit Theerstricken Blei eingegossen und eingestemmt werden. Bei Eisenröhren von geringerer Wandstärke (sogenannten schottischen Röhren) und deren Verbindung mit den Siphons etc. ist zur Dichtung Mennigkitt mit Hanf vermischt zu benützen, welche Dichtung fest in die Muffen einzustemmen ist.

Die Dichtung von Zink- und Bleiröhren geschieht mittelst Verlöthung derselben.

3. Alle Dichtungen sind derart anzubringen, daß im Innern der Rohrstränge keinerlei Unebenheiten entstehen und die Fugen vollständig luftdicht schließen.

§. 100. Rohrverbindungen.

Die Einmündungen eines Rohrstranges in einen anderen müssen bogenförmig in der Richtung des Ablaufes ausgeführt werden.

§. 101. Schutz gegen Frost.

Der höchste Punkt jeder außerhalb der Gebäude befindlichen Rohrleitung soll — wenn thunlich — eine Erdbedeckung über der oberen Rohrkante von 1 m haben.

§. 102. Lage der Schlammfänger und Siphons.

Sämtliche Rohrstränge der Entwässerungs-Anlagen, mit Ausnahme der Regenabfallröhren (siehe §. 106), müssen an ihrem oberen Ende mit Schlammfängern oder Siphons versehen sein. Küchenabfallröhren sind unter jedem Wasserstein mit einem Siphon zu versehen und außerdem einem Schlammfänger zuzuführen.

§. 103. Höhe der Wassererschlässe.

Alle Schlammfänger und Siphons müssen fest angebrachte Wassererschlässe besitzen. Bei Hofschlammfängern muß der Wassererschluß mindestens 15 cm betragen, sonst mindestens 10 cm.

Wenn unter den Wannen in Badzimmern hierzu der Platz fehlt, muß unter jeder Wanne ein Siphonverschluß von mindestens 4 cm angebracht, außerdem aber am unteren Ende der Badeabfallleitung ein Schlammfänger mit 15 cm Wassererschluß eingeschaltet werden.

§. 104. Konstruktion und Aufstellung der Schlammfänger.

Der Wassererschluß muß bei Schlammfängern außerhalb des Schlammkastens liegen und im Allgemeinen durch Kniestücke in den Rohrleitungen hergestellt sein. Zungenverschlässe sind nicht gestattet. Die Kniestücke sind solide zu untermauern, um einem Sehen derselben und der hierdurch bedingten teilweisen oder ganzen Beseitigung des Wassererschlusses vorzubeugen. Alle Schlammfänger müssen zugänglich sein, leicht herausnehmbare Schlamm-eimer von starkem, verzinnem Eisenblech enthalten, die zur bequemeren Handhabung mit Bügeln versehen sind.

§. 105. Siphonkonstruktion.

Die Wassererschlässe an den Siphons sind durch doppelte Biegung des Rohres zu bewirken. Die Siphons sind mit Reinigungsschrauben zu versehen; der Einlauf zu denselben muß mit einem fest gelöteten Siebe abgeschlossen und der Siphon zugänglich sein.

§. 106. Konstruktion der Regen- und Küchenabfallröhren und Schlammfangvorrichtung derselben.

Regenröhren sind ohne Wassererschluß entweder mit der Hauptableitung des Hauses oder mit dem Straßentanal zu verbinden, sie müssen jedoch bei ihrem Eintritt in den Boden mit Kästen versehen werden zum Auffangen der von den Dächern abgspülten Einklässe. Wo Regenröhren mit Küchenröhren oder sonstigen Hausabfallröhren verbunden sind, fällt bei deren Uebergang in den Boden der für Regenabfallröhren vorgeschriebene Kasten weg; an dessen Stelle tritt alsdann der in §. 102 bei der Küchenableitung vorgeschriebene Schlammfänger. An den Straßenseiten müssen Regenabfallröhren vom Boden bis auf eine Höhe von 80 cm über demselben aus Eisen bestehen.

§. 107. Fettsfänger.

Um Verstopfungen der Rohrleitungen zu verhindern, sind in Lokaltäten, in welchen außerordentlich große Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge produziert werden (Seifensiedereien, Wurstereien etc.) zum Abfangen des Fetts etc. besondere Einrichtungen — Fettsfänger — in die Haus-

leitungen einzuschalten. Diese Fettfänger, in welchen die Abgänge abkühlen und gerinnen, so daß deren Entfernung von Hand erfolgen kann, müssen an leicht zugänglichen Stellen innerhalb der Gebäudegrundstücke angebracht werden und es sind für die Konstruktion derselben die Anordnungen des städtischen Tiefbauamts maßgebend.

Macht die Nichteinhaltung dieser Vorschrift besondere Reinigungen städtischer Kanäle notwendig, so haben die betreffenden Hauseigentümer die Kosten dieser Arbeiten zu tragen; hierbei ist es ohne Belang, ob die keine Fettfänger enthaltenden Entwässerungsanlagen vor Erlaß dieser Bauordnung oder nach demselben genehmigt worden sind.

In bereits bestehenden Leitungen müssen diese Sicherheitsvorrichtungen auf Verlangen jedenfalls angebracht werden.

§. 108. Kontrollvorrichtungen.

In Abständen von etwa 40 m sind — am Besten bei Richtungswechseln — Kontrollschächte in der Leitung anzubringen, welche das Revidieren derselben ermöglichen.

§. 109. Ventilation.

In allen zum Wohnen oder zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden muß jedes Fallrohr, welches Abwasser aus mehr als einem Geschos aufnimmt, sofern dasselbe nicht zugleich als Regenabfallrohr dient, bis über Dach verlängert und hier mit einem Hut versehen werden.

Die Bestimmung des §. 86 letzter Absatz findet auch hier Anwendung.

§. 110. Einreichung der Pläne und Ausführung derselben.

Ueber jede beabsichtigte Entwässerung eines Grundstücks, Hauses etc. ist der Baupolizeibehörde und zwar zu Händen des städtischen Tiefbauamts ein Plan in doppelter Fertigung zur Genehmigung einzureichen, der mit der Unterschrift des Eigentümers und des Planfertigers versehen sein muß. Der Plan muß enthalten:

- den Grundriß, sowie das Längenprofil sämtlicher Rohrstränge innerhalb und außerhalb der Gebäude, mit genauer Angabe von deren Gefällen (diese sind auf die Vertikale = 1 zu beziehen z. B. für 2% ist 1:50 zu schreiben);
- die Höhen der Kellersohlen und der Bodenflächen. (Sämtliche Höhen sind auf N. N. — Normal Null — zu beziehen.) Die Höhen der Straßen an den betr. Baustellen über diesem Horizont sind bei dem städt. Tiefbauamt zu erheben;
- die genaue Lage, Größe und Konstruktion der projektierten Vorrichtungen zur Trennung der flüssigen von den festen Bestandteilen und Reinigung der in den Kanal abzuleitenden Flüssigkeiten bei Wasserlosets, der projektierten Pissoirspülungen, Schlammfänger, Siphons, Gitterkästen, Ventilationsröhren etc.;
- die Lage der bestehenden, mit derartigen Vorrichtungen zu versehenen Wasserlosets, Pissoirs, Ausgüsse, Regenabfallröhren, Brunnen, Wassersteine, Regenrinnen, Fontänen etc., sowie die Richtung der oberirdischen Wasserrinnen.

Situationspläne und Längenprofile sind im Maßstabe 1:100 zu zeichnen; bei sehr ausgedehnten Grundstücken genügt ein kleiner Maßstab.

Ein Exemplar des genehmigten Planes bleibt bei den Akten des städtischen Tiefbauamts, das andere Exemplar muß auf den Baustellen jederzeit zur Einsicht der beaufsichtigenden Beamten des städtischen Tiefbauamts bereit liegen.

§. 111. Anschlüsse an die Straßenkanäle und Unterhaltung der Privatleitungen.

Auf Grund der angeführten Pläne werden für bestehende Bauten bei Ausführung eines Straßenkanals Abzweigungen von Seiten und auf Kosten der Stadtgemeinde bis unter die tiefsten Linien der Straßentinnen hergestellt. Auf Verlangen des Eigentümers werden hiernach bei Bauten: mit einer Straßenfrontlänge von 15 m und weniger 1 Abzweigung, mit einer Straßenfrontlänge von 15,01—30 m zwei Abzweigungen, mit einer Straßenfrontlänge von 30,01—60 m drei Abzweigungen, mit einer Straßenfrontlänge von 60,01—100 m vier Abzweigungen, mit einer Straßenfrontlänge von mehr als 100 m fünf Abzweigungen

ausgeführt. Bei Gebäuden werden die verschiedenen Straßenfrontlängen zusammengezählt und als eine Frontlänge behandelt.

Wünschen Hausbesitzer eine größere Anzahl von Anschlüssen an die städtischen Kanäle, als oben angeführt, so haben sie solche bis zum Straßenkanal auf eigene Kosten zu erstellen und hierüber eine Erklärung in dem dem städtischen Tiefbauamt vorzulegenden Entwässerungsplan abzugeben.

Falls die Entwässerungspläne bestehender oder zu erstellender Bauten erst nach der erfolgten Herstellung des Straßenkanals an der betreffenden Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden, haben die Hausbesitzer ihre vollständigen Privatleitungen bis zum Straßenkanal und auf eigene Kosten auszuführen. Die Unterhaltung der Leitung bis zum Straßenkanal ist Sache des Grundstückbesizers.

§. 112. Lage der Anschlußstellen, sowie Ausführung der Anschlüsse.

Die Anschlüsse an die städtischen Kanäle dürfen nur unter der Aufsicht des städtischen Tiefbauamts an den von demselben bezeichneten Stellen der Kanäle hergestellt werden. Diese Anschlußstellen sind auf dem Bureau genannter Behörde zu erheben.

Anschlüsse an den Landgraben im Innern des Gewölbes werden nur durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten der Privaten ausgeführt.

§. 113. Vornahme und Ueberwachung der Bauausführung.

(Vergl. §. 19.)

1. Die Bauausführung einer jeden Entwässerungsanlage darf erst nach erfolgter Genehmigung der Pläne (§. 110) und frühestens am dritten Tage nach Erstattung der in §. 19 vorgeschriebenen Anzeige an das städtische Tiefbauamt begonnen werden; der Tag der Anzeigenerstattung wird bei Berechnung dieser Frist nicht mitgezählt.

Die Ausführung selbst muß genau nach Maßgabe der genehmigten Pläne erfolgen.

2. Kein Teil einer Entwässerungsanlage darf verdeckt werden, bevor die in §. 19 vorgesehene Revision durch das städtische Tiefbauamt stattgefunden und zu einer Beanstandung weder hinsichtlich des Materials noch bezüglich der Lage und Dichtigkeit Veranlassung gegeben hat.

3. Dem mit der Ueberwachung der Entwässerungsanlagen betrauten städtischen Beamten ist jederzeit der Zutritt zu den Leitungen, Schlammfängern etc. zu gestatten.

§. 114. Nachträgliche Aenderungen an Entwässerungsanlagen.

Werden nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen an den Entwässerungsanlagen vorgenommen, so sind solche wie Neuanlagen zu behandeln und daher insbesondere die vorschriftsmäßigen Pläne hierüber (§. 110) der Baupolizeibehörde zu Händen des städtischen Tiefbauamts zuvor zur Genehmigung vorzulegen.

IX. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 115. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Bauordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

§. 116. Außerkräfttreten ortspolizeilicher Bestimmungen.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Bauordnung treten außer Wirksamkeit:

- die Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe vom 14. Mai 1877 samt allen zu derselben ergangenen Nachträgen;
- die Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bauarbeiten vom 12. März 1883;
- die Schutzvorschrift vom 13. Juni 1874;
- die Bestimmungen des §. 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 3, sowie des §. 11 Abs. 1 und das eingeklammerte Citat in §. 10 Abs. 4 a. E. der Straßen- und Fahrpolizeiordnung vom 1. Juli 1882;
- die §§. 1—3 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. August 1874 über die Reinigung des Landgrabens und der Dohlen;
- der Abs. 2 des §. 5 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 23. November 1882 über Straßenreinhaltung und Kehrichtabfuhr.

Konkursverfahren.

Nr. 13881. Ueber das Vermögen des Bädermeisters Gustav Jung dahier, Durlacherstraße 23, wurde auf Antrag des Gemeinschuldners heute am 13. Mai 1890, Nachmittags 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Herr Seeligmann hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Juni 1890 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in §. 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf

Mittwoch den 11. Juni 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr,

sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 23. Juni 1890, Vormittags 8 Uhr,

vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte Karlsruhe, Akademiestraße 2, I. Stock, Zimmer Nr. 1, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Mai 1890 Anzeige zu machen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1890.

Gerichtsschreiberei Groß. Amtsgerichts.

Birtb.

Lieferung von Baumwollenzug.

3.3. Die Lieferung von 4500 m Baumwollenzug — Nessel — soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Termin den 29. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der diesf. Geschäftsstube, von welcher auch die Bedingungen bezogen werden können und wo eine Probe zur Einsicht aufgelegt.

Artillerie-Depot Karlsruhe.

Wohnungen zu vermieten.

— **Amalienstraße 19** ist eine schöne Wohnung, bestehend aus 6 ineinandergehenden Zimmern mit Flügelthüren, freundlichem Treppenhaus und Gang nebst sonstigen Räumlichkeiten, auf den 23. Juli oder früher zu vermieten. Näheres im Laden.

2.2. **Bahnhofstraße 48** ist eine hübsche Wohnung, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Mansarde und Keller, sowie eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde auf 23. Juli zu vermieten. Näheres erteilt der Hauseigentümer, Seitenbau, parterre.

3.2. **Durlacher Allee 24** ist im 4. Stock eine schöne Wohnung, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde, alles der Neuzeit entsprechend eingerichtet, sogleich zu vermieten. Näheres Kaiserstraße 17 im Laden.

— **Friedenstraße 13** ist die Bel-Etage von 7 Zimmern und Zugehör zu vermieten. Der Schlüssel liegt im Parterre, woselbst Auskunft erteilt wird.

Friedenstraße 14 ist der 3. Stock, bestehend aus 5 Zimmern sammt Zugehör, der Neuzeit entsprechend, wegen Wegzug auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im ersten Stock.

— **Herrenstraße 48** ist die Wohnung im 3. Stock, 6 Zimmer mit Küche, 2 tapezierte Mansarden, 2 Keller etc., zu vermieten. Die Wohnung ist der Neuzeit entsprechend hergerichtet. Näheres im 1. Stock.

— **Hirschstraße 15** ist auf 23. Juli der 2. Stock von 7 Zimmern, Küche etc. zu vermieten. Die Wohnung kann auch abgetheilt vermietet werden und ist dieselbe von Morgens 9 bis Abends 4 Uhr zu besehen.

2.2. **Hirschstraße 22** ist im Hinterbaue eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller etc. auf 23. Juli oder früher zu vermieten. Näheres beim Eigentümer, Hirschstraße 25 im 1. Stock.

— **Hirschstraße 42** ist im 2. Stock des Hinterbaues eine Wohnung von 3 Zimmern und Zugehör auf den 23. Juli zu vermieten. Näheres im 1. Stock des Vorderbaues.

3.2. **Kaiserstraße 17** ist der 3. Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Balkon und sonstigem Zugehör, alles der Neuzeit entsprechend eingerichtet, auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 1. Stock im Laden.

— **Kaiserstraße 30** ist eine Wohnung von 3 Zimmern und Küche sofort oder später zu vermieten. Näheres im Laden rechts.

— **Kaiserstraße 60** ist der der Neuzeit entsprechend eingerichtete 3. Stock mit Erker, bestehend aus 7 Zimmern nebst Badkabinett und allem Zugehör, sofort oder auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden links.

— **Kaiserstraße 165**, gegenüber dem Erbprinzen, ist der 4. Stock, bestehend aus 4 Zimmern, wovon 2 nach der Straße gehend, Mansarde und allem sonstigen Zugehör, Gas- und Wasserleitung, auf 23. Juli an eine ruhige Familie zu vermieten. Näheres im Hause selbst im 3. Stock oder Hirschstraße 4, unten, Werktagnachmittags.

— **Kaiserstraße 177** ist im Vorderhaus eine hübsche Mansardenwohnung, die Fenster gegen die Straße gehend, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Keller, auf 23. Juli zu vermieten. Näheres Kaiserstraße 172 im Laden.

— **Kaiserstraße 239** ist der 2. Stock auf 23. Juli zu vermieten. Einzusehen täglich von 2—4 Uhr.

10.9. **Kaiser-Allee 51b** ist der 4. Stock von 4 Zimmern, Badzimmer und allem Zugehör auf 23. Juli billig zu vermieten. Näheres daselbst, parterre.

*3.2. **Kaiser-Allee 69** ist der 2. Stock von 5 Zimmern, alle auf die Straße gehend, mit Balkon und geschlossener Veranda sogleich oder auf 23. Juli zu vermieten. Ebenso ist im 3. Stock eine Wohnung von 4 Zimmern mit Veranda auf 23. Juli oder Oktober zu vermieten. Näheres im 4. Stock.

— **Kaiser-Allee 71** sind 3 Wohnungen von je 2 und 3 großen Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Glasabschluss und allem Zugehör sogleich oder später zu vermieten. Näheres daselbst, parterre.

— **Kronenstraße 46** ist auf 23. Juli eine schöne Mansardenwohnung, bestehend aus 2 Zim-

mern mit Zugehör, mit Glasabschluss und Wasserleitung versehen, zu vermieten. Näheres unten in der Wirtschaft zu erfragen.

— **Lachnerstraße 5**, zunächst der Durlacher Allee, ist eine Wohnung von 5 sehr schönen, geräumigen Zimmern, Gartenanteil und reichlichem Zugehör sofort oder auf 23. Juli billig zu vermieten. Näheres parterre.

2.2. **Lessingstraße 35** ist der 2. Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Mansardenzimmer nebst Zugehör, auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 1. Stock daselbst.

— **Luisenstraße 24** ist eine Parterrewohnung von 4 Zimmern, Glasabschluss, Mansarde und Zugehör an eine ruhige Familie zu vermieten. Zu erfragen im 2. Stock.

4.2. **Luisenstraße 69a** ist eine Wohnung im 2. Stock, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde, auf 23. Juli zu vermieten.

— **Marienstraße 81** ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller, der Neuzeit entsprechend eingerichtet, auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden daselbst.

*2.2. **Rüppurrerstraße 7** ist eine schöne Mansardenwohnung, bestehend aus 3 hellen Zimmern, Küche, Keller etc., auf 23. Juli an ruhige Leute zu vermieten. Auskunft im Vorderhaus, parterre.

— **Rüppurrerstraße 32** ist im 2. Stock im Hinterhaus eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller auf den 23. Juli zu vermieten. Näheres im Vorderhaus, parterre.

3.3. **Rüppurrerstraße 62** ist wegen Verletzung eines Beamten im 2. Stock eine schöne Wohnung mit Glasabschluss, bestehend aus 4 großen Zimmern, Küche, Keller, Mansarde, Anteil am Waschkloß und Trockenständer, auf 23. Juli zu vermieten. Zu erfragen parterre oder beim Hauseigentümer: Zirkel 33 a im 4. Stock.

3.3. **Rüppurrerstraße 86** ist im 4. Stock eine schöne Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Kammer, 2 Kellerabteilungen, Gas- und Wasserleitung, Glasabschluss auf 23. Juli zu vermieten. Das Nähere bei Frau **Meess Wittwe**, Rüppurrerstraße 90, zu erfragen.

— **Schützenstraße 11**, nahe dem Stadtgarten, ist im 3. Stock eine Wohnung von 4 Zimmern sammt Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

— **Schützenstraße 11** ist eine Wohnung von 2 Zimmern sammt Zugehör an eine kleine Familie auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

2.2. **Schützenstraße 30** ist im 2. Stock des Vorderbaues eine schöne Wohnung von 2 Zimmern, Küche und allem Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden.

*3.2. **Sophienstraße 73** ist im 1. Stock eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde, mit Glasabschluss und Wasserleitung versehen, auf 23. Juli billig zu vermieten. Näheres daselbst im 2. Stock.

*4.2. **Sophienstraße 97** ist im 3. Stock eine schöne Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche und Zugehör nebst Gemüsegärtchen, an eine ruhige Familie auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

— **Steinstraße 29** ist der 4. Stock, nach dem Spitalplatz gehend, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Keller, auf 23. Juli zu vermieten.

*3.2. **Steinstraße 10** ist der 2. Stock, bestehend aus 4—5 schönen Zimmern und Zugehör, auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden.

— **Walbstraße 56** ist der untere Stock von 5 Zimmern, Alkov, Speisekammer und Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Hinterhaus.

*3.2. **Werberplatz 33** ist eine Wohnung von 4 Zimmern und allem Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden daselbst.

— **Westendstraße 7** ist eine Wohnung von 4 Zimmern, Alkov, Küche, Mädchen- und Waschkammer, 2 Kellern auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

*3.2. **Wilhelmstraße 34** ist auf 23. Juli eine Wohnung im 2. Stock, bestehend in 4 Zimmern mit Balkon, Küche, Keller, Mansarde, zu vermieten. Näheres im Laden.

4.2. **Zirkel 19** ist eine Wohnung von 5 Zimmern, Küche, Mansarden und Keller zu vermieten.

— Eine schöne Wohnung von 6 Zimmern und Zugehör, sämtliche auf die Straße gehend, 2 Treppen hoch, ist Verletzung halber sogleich oder auf 23. Juli l. J. Leopoldstraße 51 zu vermieten. Näheres Schloßplatz 15 im 2. Stock.

— In meinem Hause **Belfortstraße 16** ist der dritte Stock — 7 Zimmer und Badzimmer — auf 23. Juli ev. Oktober zu vermieten. **L. Rabich.**

— Elegante Wohnung, der Neuzeit durchaus entsprechend, bestehend aus 5 großen Zimmern, Küche, 2 Mansarden, Waschküche, Trockenständer etc., ist per sofort oder 23. Juli zu vermieten: **Friedenstr. 20.** Näheres daselbst im Parterre.

Auf 23. Juli ist eine Wohnung von 5 Zimmern nebst Zugehör zu vermieten. Zu erfragen **Lammstraße 5** im 4. Stock.

— Eine hübsche Wohnung von 3 Zimmern, Alkov, Küche, Mansarde, Kammer und Keller ist preiswürdig zu vermieten. Einzusehen zwischen 10 und 2 Uhr. Näheres bei Frau **C. Döes Wittwe**, Amalienstraße 71 im 2. Stock, Eingang Leopoldstraße.

— Eine Wohnung von 4 Zimmern mit Glasabschluss und sonstigem Zugehör ist auf den 23. Juli zu vermieten. Preis 360 M. Zu erfragen **Klauprechtstraße 4** im 2. Stock.

*2.2. Eine Wohnung im 2. Stock des Seitenbaues von 2 Zimmern, Küche und Zugehör, sowie eine kleinere Werkstätte mit Wohnung sind auf 23. Juli zu vermieten. Näheres **Werberplatz 47** im 3. Stock.

3.2. In schöner Lage sind 3 Wohnungen, per sofort oder später beziehbar, bestehend aus je 5 Zimmern nebst Zugehör, billig zu vermieten. Liebhaber wollen ihre Adressen unter Nr. 801 im Kontor des Tagblattes niederlegen.

*2.2. Eine schöne Mansardenwohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Keller und Speisekammer, ist auf 23. Juli zu vermieten. Zu erfragen **Wilhelmstraße 53.**

— Eine schöne Wohnung von 4 Zimmern, eine Treppe hoch, nebst Zugehör ist sofort zu vermieten. Näheres **Lammstraße 7a** im 3. Stock.

— Eine freundliche Wohnung von 3 oder 4 Zimmern ist per sofort oder später zu vermieten: **Werberstraße 55** im 4. Stock.

— **Kaiserstraße 150** ist eine sehr schöne Bel-Etage-Wohnung von 7 eventuell auch 8 Zimmern auf den 23. Juli d. J. zu vermieten. Zu erfragen im Laden rechts.

— Eine schöne Wohnung von 5 großen Zimmern in angenehmer Lage mit freier Aussicht ist auf 23. Juli oder 23. Oktober billig zu vermieten. Näheres **Lammstraße 7a** im 3. Stock.

— Eine Herrschaftswohnung von 4 Zimmern, Küche und Badkabinett in der Kaiser-Allee per sofort zu vermieten. Näheres **Kaiser-Allee 63** im 4. Stock links.

6.6. **Kaiserstrasse 158**, Ecke der Douglasstrasse, ist eine schöne Wohnung von 7 Zimmern mit Zugehör zu vermieten.

3.2. Auf 23. Juli ist eine Wohnung im 3. Stock des Hinterbaues von 3 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde zu vermieten. Näheres **Adlersstraße 5** im Laden.

— **Werberstraße 8**, in nächster Nähe des Sallenwäldchens, neben dem Pfarrhause, ist eine hübsche Wohnung von 4 Zimmern, wovon 3 auf die Straße gehen, mit Gasleitung und Zugehör, an eine kleine, ruhige Familie auf 23. Juli zu vermieten. Preis 510 Mark. Zu erfragen im Laden.

— Eine Wohnung im 2. Stock von 2 schönen, geräumigen Zimmern mit Erker, Küche und Speisekammer ist sogleich oder später zu vermieten. Näheres **Werberplatz 35** im 1. Stock.

2.2. **Hirschstraße 25** ist eine schöne Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Keller etc., auf 23. Juli oder früher zu vermieten. Näheres daselbst im 1. Stock.

Douglasstraße 3

ist der 3. Stock (5 Zimmer, Veranda und Zugehör) per 23. Juli zu vermieten. Zu erfragen im 3. Stock daselbst.

Diener gesucht.

65. Gesucht wird ein gewandter Diener mit guten Zeugnissen über längere Dienstzeit. Gehalt je nach Leistung 30 bis 40 Mark. Zu melden Wolkestraße 23.



Kellnerinnen,

bessere, gewandte, finden in Restaurants I. Rangs hier und nach auswärts die besten Stellen durch

K. Tröster, Karlstraße 17.

Stelle-Gesuch.

*22. Ein junger Mann mit guten Zeugnissen sucht alsbald Stelle als Zeichner auf einem hiesigen Bureau. Offerten unter Nr. 800 wolle man gefl. im Kontor des Tagblattes abgeben.

Beschäftigungs-Gesuch.

33. Eine Frau, welche schön Wäsche stopfen und ausbessern kann, empfiehlt sich den geehrten Hausfrauen. Näheres Sophienstraße 8 im 2. Stock.

Monatsdienst-Gesuch.

Eine fleißige, zuverlässige Frau sucht einen Monatsdienst. Näheres Küppurrerstr. 96 im 4. Stock. Auch wird daselbst das **Reinigen und Schlumpfen von Wolle und Rogghaar** pünktlich und billig besorgt.

Weißstickereien

jeder Art von den einfachsten Buchstaben bis zu den feinsten Monogrammen, desgl. auch Festons, Bierstiche und Hohlräume werden schön und billig angefertigt: Herrenstraße 29 im 3. Stock. Eben-dasselbst ist ein feines, gebäkeltes Kinderkleidchen mit blauem Unterkleidchen billig zu verkaufen.

Haus-Verkauf.

33. Stephanienstraße (Sommerseite) ist ein zweistöckiges Haus, bestehend aus 10 Zimmern, Küche, Waschküche, Mansarden, verschied. Kammern, Speisekammer, sehr gutem Keller, Gas- und Wasserleitung, freundlichem Hofraum, wie noch sonstigen Bequemlichkeiten, sofort zu verkaufen. Gefl. Offerten sind unter Nr. 738 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Haus zu verkaufen oder vermieten.

*33. Das zweistöckige Wohnhaus Insel 8, nebst kleinem Gärtchen vor dem Haus, ist unter vorteilhaften Bedingungen zu verkaufen oder zu vermieten. Das Haus hat 2 kleinere Wohnungen, Küche, Keller, Holzschop und 2 große Mansardenzimmer. Anerbieten wollen unter Nr. 703 an das Kontor des Tagblattes abgegeben werden.

Zu verkaufen

ein neues Haus in bester Lage der Kaiserstraße, mit eleganten Wohnungen, zwei Etagen, geräumigen Lagerräumen und Keller. Preis weit unter der Rentabilität. Anzahlung nach Ueber-einkunft. Gefl. Offerten unter Nr. 592 an das Kontor des Tagblattes erbeten 10.6.

Möbel-Verkauf.

Ein Spiegelschrank, 1 Bücherschrank, Kleider-schränke, Schreibtische, Ausziehtische, Sophas, Waschtische, Nachttische, Waschkommoden, Bettladen, einfache und bessere, Vertigos, Divans etc. sind zu verkaufen: Körnerstraße 21.

Zu verkaufen.

Büffets, Spiegel, Bücherschränke, Chiffonnières, ein und zweithürige Kästen, Garnitur in Blüsch, Bettsofa, vollständige Betten, Tische, Kommoden, große Spiegel mit Consoles, alle Arten Tische und Stühle u. s. w., alles gebraucht und gut erhalten, sind preiswürdig abzugeben: Waldstraße 7.

32. Ein beinahe noch neuer Ladentisch, sowie ein Ladenschaft mit Schubladen und ein solcher ohne Schubladen sind zu verkaufen. Näheres Schützenstraße 40.

Weinfässer

33. Zwei gut erhaltene, ovale von je ca. 1000 Liter Gehalt sind zu verkaufen. Näheres bei Hirschwirth **Fahrer** in Grünwinkel.

Tafelklavier (Schiedmayer),

gespielt, aber gut erhalten, ist preiswürdig zu verkaufen: Lessingstraße 23 im 3. Stock. *22.

53.

Ettlingen.

Gasthaus zum Hirsch,

unmittelbar am Eingang in's Albthal, in herrlicher Lage. Südscher Garten und die größten und schönsten Restaurationslokalitäten am Platze. — Gut eingerichtete Fremdenzimmer bei bescheidenen Preisen. — Auerkannt feine Küche, reine Weine und ff. Karlsruher und Münchener Export-Bier. — Diners. — Mittagstisch. Kalte und warme Speisen zu jeder Tageszeit.

Es empfiehlt sich bestens

Ed. Kühner, zum Hirsch.

Besonders für Vereine und Familienausflüge empfohlen. — Saal im 2. Stock mit Klavier zur Verfügung.

Ettlingen.

„Grüner Hof“,

gegenüber der Anstieghalle.

Prachtvoller Garten mit Veranda. — Billardzimmer mit Piano. — Kalte und warme Restauration zu jeder Tageszeit. Gute Bedienung bei soliden Preisen. — S. Fels'sches Bier. Keine Weine.

Zu jedem Zuge wird abgerufen durch die Glocke.

R. O. Schindler, Eigenthümer,
früher Oberkellner am Grand Hôtel Heidelberg.

Erlenbad, Stat. Achern.

102. Ein von Luftkurgästen und Touristen vielfach besuchter und vermöge seiner Lage einer der schönsten Plätze des bad. Schwarzwaldes.

Neu möblierte, schöne Zimmer. — Auerkannt gute Weine und Küche. — Pension von Mark 3.50 an.

Gleichzeitig empfehle mich bei Ausflügen von Vereinen und Gesellschaften zu Dinners von Mark 1.20 an.

Carl Funk.

Baden-Baden.

Gasthaus zum Bahnhof

empfehle seine besteinrichtungen Fremdenzimmer mit und ohne Pension, guten Mittagstisch, reichhaltige Frühstückskarte, reine Weine, feinstes Altenburger Exportbier, Schattiger Garten. Billigste Preise sowie gute Bedienung zusichernd, ladet ergebenst ein

42.

Wwe. Ernst, Besitzer.

Philharmonischer Verein.

Samstag den 17. Mai 1890

im großen Museumsaal

Konzert

unter gefälliger Mitwirkung der Großh. Hofopernsängerinnen Frau **Neuß** und Fräulein **Friedlein** und des Großh. Kammerjägers Herrn **Rosenberg**, sowie des Vereinsmitgliedes Herrn **A. Römhildt**.

Programm:

Erste Abtheilung.

Aus „des Heilands Kindheit“ H. Berlioz.

a. An der Krippe zu Bethlehäm.

b. Die Hirten versammeln sich vor der Krippe (Orchester).

c. Abschiedsgeläng der Hirten beim Scheiden der heiligen Familie.

d. Die Ruhe der heiligen Familie.

Zweite Abtheilung.

Große Messe in Es-dur Franz Schubert.

33.

Anfang 7 Uhr. Ende gegen 9 Uhr.

Der Text der Gesänge wird am Eingang des Saales zum Preise von 20 Pfennig abgegeben. Der Eintritt ist nur Vereinsmitgliedern gestattet.

(Alt-)katholischer Kirchchor.

Heute Samstag den 17. d. M., Abends 8 Uhr, findet in dem neuen Saale des **Bahnhof-Hotels** eine **musikalische Abendunterhaltung** statt, zu welcher die geehrten Mitglieder unserer Kirchengemeinde sowie Freunde derselben höflichst einladet

Der Vorstand.

Karlsruhe, den 12. Mai 1890.

22.

Van Houten's Cacao.

Bester — Im Gebrauch **billigster.**

$\frac{1}{2}$ Kg. genügt für **100 Tassen**
feinster Chocolate.

Ueberall vorrätig.

T

China-Thees in Packeten von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ u. 1 Pfund zu Mk. 1.80, 2.70, 3.40, 4.10, 4.40, 5.40 per Pfund.

THEE. **Thee-Mischungen** in Packeten von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ u. 1 Pfd. zu Mk. 2.—, 2.70, 3.—, 3.60, 4.10, 4.60, 4.90 per Pfd.

Reingeschmack garantiert.

Emmericher Waaren-Expedition J. L. Kemkes Centrale: Emmerich.

6.3.

Filiale in Karlsruhe: Kaiserstrasse 124.

DOCTOR
Landmann's
renom. Präparate.

Ideal der Hausfrauen.
Patent-
Glanz-Putz-Pulver.

Bestes Putzmittel der Welt für Messing
und Kupfer.
Beliebt durch Einfachheit, Reinlichkeit
und rascheste Wirkung.
Vorrätig in größeren Material-, Colonial- und Spezerei-Handlungen.

Silber-Glanz-
Putz-Pulver
für Silber, Gold zc.

Patent-Glanz-
Putz-Pulver
für Messing, Kupfer zc.

Preis in Packeten 10 u. 20 Pf.



Anerkannt wirksamste
Pflanzen-Nahrung

für
Topf- und Garten-Gewächse.
In Blechbösen 25 und 50 Pfg.
2 $\frac{1}{2}$ und 5 Kilo-Büchsen 3 u. 5 Mk.,
offen per Kilo 1 Mk. 50 Pfg.
In Samen-, Material- und Blumen-
Handlungen.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß die

Neuheiten für Frühjahr und Sommer

in Jacken, Mantelets, Fichus, Spitzen-Umhängen, Promenade-Mänteln, Regen- und Staubmänteln, imprägnirten Mänteln, Costümes aus wollenen und Waschstoffen, Costümeröcken, Morgenkleidern, Unterröcken, Tricottailen, Blousen, Kindermänteln und Jacken, Tricotkleidchen für Mädchen, Tricotanzügen für Knaben zc. in großer Auswahl vorrätig sind.

S. Model.

Woll-Mousseline,

neue Sendung,
neue Muster,
bei

C. F. Kopf,

Karlstraße 29a, Kreuzstraße 3.

3.2.

Unser Bureau ist an **Sonntagen** von **8 bis 12 Uhr** Morgens geöffnet. Für die Montags-Nummer bestimmte **kleinere** Anzeigen bitten wir Sonntags von **8 bis 10 Uhr**, **größere** dagegen schon **Samstags** an uns gelangen zu lassen.

Kontor des **Karlsruher Tagblattes.**

Folgt ein **zweites Blatt.**

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von B. Müller in Karlsruhe.